

Erben auftreten, und daher wäre nur noch die «kleinere Anzahl der Bewohner im Falle, sich mit Ackerbau ernähren zu können».<sup>256</sup> Das restliche Drittel Boden würde nicht ausreichen, die übrigen Bewohner zu ernähren. «Es würde daher ein grosser Theil der Bewohner zum Auswandern genöthiget seyn, indem sich hier Landes keine Gelegenheit darbiethet, durch Handlung, oder Gewerb Unterhalt und Brod zu verdienen.»<sup>257</sup> Da durchschnittlich zwei Drittel des Privatbodens «für Passivkapitalien verpfändet» seien, würden die Auslösungsbeiträge so gering ausfallen, dass deren Bezüger davon niemals «ohne Ackerbau, Handlung oder Gewerb» den Lebensunterhalt verdienen könnten.<sup>258</sup> Die Übernehmer von Haus und Gut andererseits wären niemals in der Lage, die Auslösungssummen aufzubringen und zugleich die Hypothekarlasten zu tragen.<sup>259</sup> Ausserdem wurde vorgebracht, «dass eine Wertverminderung der dem Hause zugeschriebenen Grundstücke zu erwarten sei.»<sup>260</sup> — In einem Begleitschreiben zum Gesuch der Ortsvorstände widerlegte das Oberamt die vorgebrachten Einwände gegen das Grundbuchpatent.<sup>261</sup> Es war die Ansicht, der wenige Boden müsse den Häusern zugeschrieben werden, um eine gute Bewirtschaftung zu erreichen; dadurch dass die jüngeren Geschwister keinen oder nur wenig Boden erhielten, würden sie angehalten, im Ausland ein Gewerbe zu erlernen und auf andere Weise ihr Brod zu verdienen. Von der irri- gen Meinung, dass jeder in seiner Heimat von dem ihm zugetheilten Boden leben müsse, rühre es her, dass sich im Fürstentum kein gesundes Gewerbe bilden könne, meinte das Oberamt. Das Amt widerlegte auch die übrigen Einwände der Ortsvorstände und schrieb schliesslich wörtlich: «In nichts anderem als in der fast ungläublichen Zerstücklung der Grundstücke und in dem Wahn, dass man von nichts anderem, als vom Ackerbau leben könne, ist die eigentliche Ursache der so enormen Privatverschuldung zu suchen.»<sup>262</sup> Abschliessend stellte das Oberamt den Antrag, die neue Grund- und Güterordnung, wenn nicht anders möglich, «zum Wohle des Landes mit Gewalt einzuführen».<sup>263</sup> — Die Hofkanzlei wies daraufhin das Gesuch der Ortsvorstände ab und beharrte auf der angeordneten Errichtung des Grundbuches.<sup>264</sup> Bei der praktischen Durchführung kam die Obrigkeit den Wünschen der Untertanen

---

256 a. a. O., Punkt 2.

257 a. a. O., Punkt 3.

258 a. a. O., Punkt 4.

259 a. a. O., Punkt 5.

260 a. a. O., Punkt 6.

261 LRA SR B 2, ad Nr. 280 pol. 23. Mai 1809. OA an HKW.

262 a. a. O.

263 a. a. O.

264 LRA SR B 2, Nr. 413 pol. 10. Sept. 1809. HKW an OA.